

Übersicht häufig gestellter Fragen zum Thema Ehrenamt

1. Erhalte ich für meine Tätigkeit als ehrenamtliche/r Helfer/in eine Entschädigung?

Der Koordinator Freizeitgestaltung & Ehrenamt legt die Entschädigung in Absprache mit allen Beteiligten fest. Sie wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen für die Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet. Abgesehen davon, werden Unkosten aller Art (z.B. Fahrtkosten) selbstverständlich auf Wunsch vergütet.

2. Wie hoch ist eine eventuelle Entschädigung?

Darüber kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Grundsätzlich gilt, dass eine Tätigkeit nur als „reines“ Ehrenamt zu betrachten ist, wenn es dafür lediglich eine Unkostenvergütung gibt. In manchen Fällen könnte eine Einigung auf Auszahlung der Unkostenpauschale angestrebt werden, in anderen Fällen wäre es möglich, über eine Stundenvergütung zu reden.

3. Ich habe von zwei pauschalen Entschädigungsformen im Ehrenamt gehört: Die Übungsleiterpauschale und die Ehrenamtspauschale – welche würde im Falle einer Tätigkeit meinerseits greifen?

Das richtet sich nach der ausgeübten Tätigkeit. So greift die Übungsleiterpauschale i.d.R. bei Tätigkeiten wie Betreuer oder Ausbilder, bei nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder bei der nebenberuflichen Pflege behinderter Menschen. Die Ehrenamtspauschale dagegen, wird bei nebenberuflichen Tätigkeiten wie z.B. Fahr- oder Hausmeisterdiensten eingesetzt. Einnahmen über beide Pauschalen sind nach §3 Nr. 26 und 26a EStG bis zu einer gewissen Grenze im Jahr steuerfrei. Für die Übungsleiterpauschale gilt ein maximaler Verdienst von € 2400,- im Jahr, für die Ehrenamtspauschale liegt diese Grenze bei € 720,- im Jahr.

4. Werden Reisekosten vergütet?

Bei Tätigkeiten außerhalb des Stadtgebiets Herdwangen-Schönach erhalten ehrenamtliche Mitarbeiter neben der eventuellen Stundenvergütung eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

5. Kann ich Kinderbetreuungskosten während meiner ehrenamtlichen Tätigkeit geltend machen?

Auf Nachweis wird darüber individuell entschieden.

6. Bin ich während meiner ehrenamtlichen Tätigkeit Haftpflicht- und unfallversichert?

Ja, es besteht eine Haftpflichtversicherung für alle Mitarbeiter bei der Allianz Beratungs- und Vertriebs AG. Diese bezieht sich auch auf alle ehrenamtlich Engagierten. Außerdem ist jeder während der Tätigkeit und auf der direkten Fahrt zum und vom Arbeitsplatz unfallversichert über die Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst & Wohlfahrtspflege (BGW).

7. Ist der Transport von Betreuten in meinem privaten Fahrzeug versichert?

Ja, hier haftet die private Haftpflichtversicherung, unabhängig vom Grund der Mitfahrt. Möglicherweise greift aber neben der PKW-Halterhaftpflicht-Versicherung auch eine Unfallversicherung zugunsten des Betroffenen. Dann stellt sich die Frage, wer vorrangig verpflichtet ist. Dies klären i.d.R. die Versicherungen untereinander.

Nicht abgesichert ist der Schadenfreiheitsrabattverlust der privaten Kfz-Versicherung. Grundsätzlich gilt aber, dass Fahrten mit Betreuten mit Fahrzeugen der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Lautenbach durchgeführt werden sollten (siehe dazu auch Punkt 8).

8. Verfügt Lautenbach über eigene Fahrzeuge?

Ja, es steht eine Reihe von PKW und Bussen zur Verfügung. Voraussetzung für das Benutzen dieser Fahrzeuge ist der Besitz eines Dorfführerscheins. In Absprache mit dem Koordinator Freizeitgestaltung & Ehrenamt kann ein derartiger Führerschein beantragt werden. Nach dem Bestehen eines Sehtests beim Optiker, findet ein Fahreignungstest mit einem Lautenbacher Fahrzeug statt. Wird dieser bestanden, steht der Vergabe eines Dorfführerscheins nichts mehr im Wege.

9. Kann ich mich während meiner Tätigkeit in Lautenbach weiterbilden?

Ja, dazu gibt es viele Möglichkeiten. In Absprache mit dem Koordinator gibt es eine Fülle an Weiterbildungsmöglichkeiten, sowohl intern als extern. Darunter Angebote aus dem vielseitigen internen Lautenbacher Fortbildungsprogramm, aus dem gemeinsamen Programm sämtlicher Organisationen im Lautenbacher Umfeld und aus dem Angebot externer Organisationen wie z.B. die vhs oder das Landratsamt Bodenseekreis.

10. An wen wende ich mich mit Fragen betreuungstechnischer Art?

Zunächst sind betreuungstechnische Fragen mit dem zuständigen Hauspersonal zu klären. Im Zweifelsfall können sich die ehrenamtlichen Mitarbeiter an den Koordinator Freizeitgestaltung & Ehrenamt wenden.

11. An wen wende ich mich mit Fragen organisatorischer Art?

Für derartige Fragen ist der Koordinator immer erster Ansprechpartner. Auch Anregungen, Ideen und Kritik sind jederzeit willkommen.

12. Wie findet der Austausch von Informationen statt?

Der Koordinator Freizeitgestaltung & Ehrenamt ist bemüht, Informationen fortlaufend weiterzuleiten. Er ist für „seine“ ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen erreichbar - persönlich, per Telefon oder per eMail. Einmal jährlich findet ein sog. Anerkennungstreffen statt.

Kees Richters, Koordinator Freizeitgestaltung & Ehrenamt
Tel.: 07552 / 262-214 – Mail: k.richters@lautenbach-ev
www.lautenbach-ev.de